AMT FÜR UMWELT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV), LGBl. 2009 Nr. 343

Die Meldung muss gemäss Art. 8 SLV mind. 14 Tage vor der Veranstaltung beim Amt für Umweltschutz schriftlich eingereicht werden.

1. Veranstaltung

Art der Veranstaltung: Ort:

Adresse/Lokal:

Beginn der Veranstaltung: Datum: Uhrzeit:

Ende der Veranstaltung: Datum: Uhrzeit:

☐ Veranstaltung im Freien oder Zelt

☐ Veranstaltung in Gebäuden

Maximale Besucherkapazität: Personen

2. Personalien des verantwortlichen Veranstalters:

Name: Vorname:

Strasse: PLZ / Wohnort:

Telefon: E-Mail:

3. Ansprechperson während der Veranstaltung:

Name: Vorname:

Telefon: Mobiltelefon:

4. Art der Veranstaltung:

☐ **Veranstaltung mit einem Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 93 - 96 dB(A)**

Anforderungen:
- Einhaltung des Schallpegels gemäss SLV sowie keine Überschreitung des Maximalpegels L_{AFmax} von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 96 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutz
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A sowie die Bestimmung des Mittelungspegels L_{eq} ermöglicht

☐ **Veranstaltung mit einem Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von weniger als 3 Stunden**

Dauer der Veranstaltung von Uhr bis Uhr

Anforderungen:
- Einhaltung des Schallpegels gemäss SLV sowie keine Überschreitung des Maximalpegels L_{AFmax} von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutz
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A sowie die Bestimmung des Mittelungspegels L_{eq} ermöglicht

Bemerkung: Der Schallpegel vor und nach diesen 3 Stunden darf max. 93 dB(A) betragen

☐ **Veranstaltung mit einem Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als 3 Stunden**

Anforderungen:
- Einhaltung des Schallpegels gemäss SLV sowie keine Überschreitung des Maximalpegels L_{AFmax} von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutz
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A sowie die Bestimmung des Mittelungspegels L_{eq} ermöglicht
- Der Schallpegel muss während der gesamten Veranstaltungsdauer mit einem elektronischen Schallüberwachungssystem gemäss Anhang Ziff. 1.3 SLV aufgezeichnet werden
- Die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben zum Messort[1)], Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang Ziff 1.1 Abs. 2 müssen 30 Tage aufbewahrt werden
- Dem Publikum muss eine Ausgleichszone frei zugänglich zur Verfügung stehen, auf welche deutlich sichtbar hingewiesen wird
  (Plan des Veranstaltungsgeländes mit ausgewiesener Ausgleichszone beilegen)

Anforderungen für Ausgleichszonen:
- Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen
- Sie müssen mind. 10% der Veranstaltungsfläche umfassen und für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sein (WCs, Garderoben, Durchgänge etc. zählen nicht als Ausgleichszone)

[1)] Messort: ☐ Mischpult (Umrechnung gem. Anhang Ziff. 1.1 Absatz 2 und 1.4 SLV / Schallpegeldifferenz zwischen Messort und Ermittlungsort auf dem Aufzeichnungsprotokoll festhalten)

☐ Ort, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort)

Ort / Datum: ..... Unterschrift: .....